

Es wurden keine Einträge für das Inhaltsverzeichnis gefunden.

Geschäftsstelle EVP BE Postfach 294 3000 Bern 7 Tel. 031 352 60 61 Mail: info@evp-be.ch

> Dr. Anna Bütikofer JGK des Kantons Bern Jugendamt Gerechtigkeitsgasse 81 3011 Bern

<u>per E-Mail an:</u> anna.buetikofer@jgk.be.ch

Bern, 28. August 2014

## Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen IBV: Konsultationsantwort

Sehr geehrte Frau Bütikofer Sehr geehrte Damen und Herren

Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit, am Konsultationsverfahren zur Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen teilnehmen zu können.

Leider ist die Frist sehr kurz. Eine fundierte Abklärung durch unsere zuständigen Gremien war innerhalb dieser Frist daher unmöglich.

Soweit wir jedoch beurteilen können, wird mit der vorliegenden totalrevidierten Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen die Forderung der Motion 207-2012 (Beutler-Hohenberger, Gwatt) bestmöglich umgesetzt. Hier kann ein Sparauftrag umgesetzt werden, ohne dass bedürftige Personen darunter leiden werden.

Wir begrüssen es, dass mit dieser Änderung der Kanton Bern nicht mehr als einziger Kanton in der Deutschschweiz Alimentenbevorschussungen ohne Berücksichtigung der Vermögenssituation leistet.

Die nun vorliegende Lösung ermöglicht eine gerechte Beurteilung der finanziellen Situation der Antragstellenden. Mit den gewählten Einkommens- und Vermögensgrenzen ist ein Kompromiss gefunden, der einerseits zu einer angemessenen Einsparung von Alimentenbevorschussung führt und andererseits nicht zu einer Verlagerung in die Sozialhilfe führen wird.

Wir finden es jedoch unverständlich und lehnen es ab, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner nicht im gleichen Mass berücksichtigt werden wie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der neuen Ehepartnerin oder des neuen Ehepartners. Dies schafft ähnliche Ungleichheiten, respektive "Ehestrafen", wie sie z.B. bei der AHV bekannt sind.

Leider wird die Einkommens- und Vermögensprüfung der Alimentenberechtigten, die jährlich vorgenommen werden muss, zu grösserem Verwaltungsaufwand führen. Wir fragen uns, ob die Erhebung der Daten nicht einfacher ausgestaltet werden könnte.

Richtig finden wir die maximale Dauer der Bevorschussung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Wir sind froh, dass den Gemeinden mit der Frist bis Sommer 2016 genügend Zeit eingeräumt wird für die Umstellung auf die neuen gesetzlichen Grundlagen.

Danke für die Aufnahme unserer Hinweise und Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Christine Schnegg

a. Stregg

Präsidentin EVP-Grossratsfraktion

Philippe Messerli

P. Muuli

Co-Geschäftsführer EVP Kanton Bern